

man unsre Flurgrenzen betrachtet, als wahrscheinlich annehmen, daß unser Ort von Eppendorf aus nach dem großen Erzgebirgswalde zu (und nicht von Böhmen her) besiedelt und angebaut worden ist; denn während unsre Flur sich bis ganz in die Nähe von Mittelsaida (bezw. Großhartmannsdorf) erstreckt, geht die Eppendorfer Flur bis dicht an unser Dorf heran und läßt auf Eppendorfs Priorität schließen. Entweder wurde unser Dorf „Wüstwaltersdorf“ deshalb genannt, weil es von Anfang an ein Dorf mit einer wenig ertragreichen Flur

b) Im Besitz des hiesigen Lehngerichts befand sich das Geschlecht Heidenreich (vergl. unten D, 1!) wohl über 200 Jahre, wohl von 1401—1626, nach ihm das Geschlecht Hegewald und nach diesem von 1755 ab über 100 Jahre das Geschlecht Martin (oder „Martini“), z. B. die Familie Opelt.¹⁷⁾ Ums Jahr 1447 begann ein langwieriger Prozeß zwischen der Stadt Freiberg (bezw. Dederan und Zschopau) einerseits und den Lehnrichtern von Eppendorf und Großwaltersdorf (bezw. diesen beiden Dörfern) andererseits.¹⁸⁾ Aus dem



Die Kirche zu Großwaltersdorf vor dem Brande.

war, was bei seiner damaligen Lage am Rande des großen Erzgebirgswaldes und in einem vielleicht ehemals sumpfreichen Thalkessel denkbar ist¹⁵⁾, oder deshalb, weil es verwüstet worden war, also entvölkert im Gegensatz zu bevölkert („besetzt“?). Ist letztere Annahme richtig, dann kann ihm keine spätere Verwüstung den Namen „Wüstwaltersdorf“ eingetragen haben als höchstens die durch die Hussiten innerhalb der Jahre 1429—36. Jedenfalls ist unser Ort (vgl. die Freiburger Bistumsmatrikel im Vorwort C!) mit Recht in die Karte des Codex diplomaticus des Königreichs Sachsen für die Jahre 1495 bezw. schon für 1346 eingezeichnet.¹⁶⁾

selben geht hervor, daß die betr. Städte mit Besorgnis und Neid auf den wachsenden Wohlstand der genannten Lehnrichter und ihrer Dörfer blickten, die ihnen durch vieles und gutes Bierbrauen und allerhand Handel (besonders auch mit Böhmen) starke Konkurrenz bereiteten. Für unsere Kirchenchronik ist hauptsächlich dies aus jenem Streite von Interesse, daß damals vor der hiesigen Kirche öffentliche Märkte gehalten wurden; denn die Anklage sagt unter anderem: „Er“ (der hiesige Lehnrichter) helt och gewandtscherer und sneider, wenn die Behem (die Böhmiſchen) gewand dahin brengen und vor der kirchen feil habin und vor-